

Der Kindergarten als eigenständige Einrichtung der Jugendhilfe

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden

Sitzung vom 14. — 16.10.1968 in Stuttgart

Betr.: Der Kindergarten als eigenständige Einrichtung der Jugendhilfe

1. Allgemeines

Die heutige Gesellschaft befindet sich in einem Prozeß ständiger Veränderung, die sich auch auf die Struktur und Leistungsfähigkeit der Familie auswirkt. Die daraus für den einzelnen wie für die Familie resultierenden Anforderungen und sozialen Unterschiede bedingen wesentliche Hilfen durch die Gesellschaft. Diese Hilfen müssen sehr früh und in besonderem Maße bei der Pflege und der Erziehung der Kinder einsetzen, weil die Familie allein nicht in der Lage ist, die Kinder ausreichend für das Leben in der Gesellschaft auszustatten.

In den ersten drei Lebensjahren ist das Kind auf besondere persönliche Zuwendung, wie sie in der Regel die Familie gibt, angewiesen. Etwa im Alter von drei Jahren erwacht sein Interesse für die über den engeren Kreis der Familie hinausreichende Umwelt. Das Kind sucht nach einem neuen Betätigungsfeld und Begegnung mit Gleichaltrigen. Diese Phase ist für seine künftige Sozialität entscheidend. Es bedarf daher einer besonderen Einrichtung, um dem Kind die jetzt notwendige weitere Förderung zu gewähren und gleichzeitig das Elternhaus zu beraten und zu ergänzen: *des Kindergartens.*

2. Aufgaben des Kindergartens

Der Kindergarten bietet Hilfen an zur persönlichen und sozialen Erziehung des Kleinkindes bis zum Eintritt in die Schule.

Es ergeben sich für den Kindergarten daraus folgende *eigenständige* Aufgaben:

- 2.1 Die Kontaktfähigkeit zu entfalten, das Gruppenerlebnis zu vermitteln und zur Gemeinschaftsfähigkeit zu führen,
- 2.2 sozial bedingte Entwicklungsunterschiede auszugleichen,
- 2.3 zur Selbständigkeit in der Befriedigung der Bedürfnisse anzuleiten,
- 2.4 Entwicklungsauffälligkeiten und Sonderbegabungen frühzeitig zu erkennen, die Eltern diesbezüglich zu beraten sowie negativen Entwicklungen der Kinder zu begegnen und Begabungen zu fördern,
- 2.5 Auffassungs- und Gestaltungskräfte zu wecken, zu leiten und allmählich zur bewußten Gestaltung zu bringen,
- 2.6 Begrifflichkeit, Zuordnung, Wortbildung, Sprachschatz und Aussprache zu fördern und zu bereichern, Mengenbegriffe zu verdeutlichen,
- 2.7 die Denkfähigkeit auszuformen,
- 2.8 die Eltern in ihrem Verständnis für die Entwicklung des Kindes zu unterstützen und zu beraten.

Im Kindergarten wird das Entwicklungsbedürfnis des Kindes *umfassend* berücksichtigt, dabei sind Entfaltung und Pflege des Gemüts und der Gefühlskräfte eingeschlossen. Bei Bedarf sind Kinder ganztags zu betreuen.

3. Der Kindergarten als sozialpädagogische Einrichtung

Die sozialpädagogischen Aufgaben bestimmen die Stellung des Kindergartens als *eigenständige* Erziehungsinstitution. Auch bei gezielter Förderung *aller* Fähigkeiten orientiert sich der Kindergarten nicht am *Leistungsprinzip*.

4. Zusammenarbeit mit der Schule

Der Schule fällt in unserer Gesellschaft vor allem die Aufgabe der Wissensvermittlung zu, eine Funktion, welche die Familie fast vollständig abgegeben hat. Der Schüler soll und will Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben und so seine Fähigkeiten ausbilden. Der Erfolg wird an Leistungen gemessen.

Eine Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule ist notwendig und ohne institutionelle Zuordnung möglich. Sie ist abhängig von der *gegenseitigen Anerkennung der Aufgaben* und ihrer jeweils von daher bestimmten Methoden.

Aufgabe des Kindergartens ist nicht die Vorbereitung auf die Schule im Sinne einer „Vorschule“. Die Formulierung „vorschulische Erziehung“ ist eine zeitliche Feststellung und bedeutet keinen Hinweis auf den Inhalt. Die Hinführung zur Schulreife ist ein Ergebnis der Erziehung und Bildung im Kindergarten, aber nicht das alleinige Ziel.

5. Der Kindergarten als Pflichtaufgabe der Jugendhilfe

Kindergärten als sozialpädagogische Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, ist Pflicht der Jugendhilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 1 JWG. Danach soll die Jugendhilfe die in der Familie begonnene Erziehung unterstützen und ergänzen und gleichzeitig die Familie in der Wahrnehmung ihrer eigenen Funktionen stärken. Die Entscheidung über den Besuch des Kindergartens muß dem Elternhaus überlassen bleiben.